

Forderungsmanagement: EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist am 16. März 2013 in Kraft getreten Formatvorlage

20.03.2013

Gerade der Mittelstand beklagt immer wieder Liquiditätsengpässe aufgrund schlechter Zahlungsmoral von Kunden. Wenn die entsprechenden Außenstände die eigenen Verbindlichkeiten übersteigen, endet dies vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nicht selten in der eigenen Insolvenz. Damit soll ab dem 16. März 2013 nach dem Willen der Europäischen Union Schluss sein. Ab dem 16. März 2013 greift nämlich die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die bis zu diesem Stichtag auch in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Abweichend von der bis dahin geltenden gesetzlichen Regelung beinhaltet die neue Richtlinie im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Lieferung von G\u00fctern oder Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten \u00f6ffentlicher Stellen sind innerhalb von 30, in Ausnahmef\u00e4llen innerhalb von 60 Tagen zu zahlen;
- in der freien Wirtschaft müssen Unternehmen ihre Rechnungen innerhalb von 60 Tagen zahlen, es sei denn, es wird ausdrücklich Abweichendes vertraglich vereinbart, ohne den Vertragspartner zu benachteiligen;
- sofern es keine abweichende vertragliche Vereinbarung gibt, ist der Zinssatz für den Zeitraum des Zahlungsverzuges der gesamte Satz des anwendbaren Referenzzinssatzes und der Satz der Zinsspanne. Der anwendbare Zinssatz ist der Leitzins der Europäischen Zentralbank. Außerhalb der Eurozone wird der Zinssatz von der Zentralbank des jeweiligen Landes festgelegt. Die Zinsspanne beträgt mindestens 7-Prozentpunkte, wobei die Mitgliedsstaaten berechtigt sind, einen höheren Satz einzufordern. Entsprechend wird der gesetzliche Verzugszinssatz von 8- auf 9-Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz erhöht.
- Unternehmen sind automatisch berechtigt, neben den Verzugszinsen einen pauschalen Betrag von 40,00 € als Entschädigung für Beitreibungskosten zu fordern, neben der Erstattung aller zusätzlichen angemessenen Beitreibungskosten.



Fazit

Die von der Richtlinie gewollte Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist gut gemeint, aber in der Umsetzung misslungen. Gegenüber öffentlichen Auftraggebern bleibt es grundsätzlich bei der derzeitigen gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung, nach deren Ablauf automatisch Verzug mit den entsprechenden gesetzlichen Folgen eintritt. In der freien Wirtschaft tritt dieser Verzug nach der Neuregelung nunmehr erst nach 60 Tagen ein, eine insgesamt mittelstandsfeindliche Regelung, sofern es für die betroffenen Unternehmen schwierig werden wird, abweichende vertragliche Regelungen mit ihren Kunden zu vereinbaren. Was heute noch kraft Gesetzes gilt, nämlich Zahlungsverzug nach 30 Tagen, muss also zukünftig ausdrücklich mit den Kunden vereinbart werden. Die Neuregelung führt damit das eigentliche Ziel der Richtlinie, nämlich die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und damit die Steigerung der Liquidität des Mittelstandes ad absurdum.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zu einem konkreten Inkassofall haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter <u>wagner(at)webvocat.de</u> oder telefonisch unter **0681**/ **95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner,

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite <u>www.webvocat.de</u>
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: <u>wagner@webvocat.de</u>

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken, Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,



E-Mail: wagner@webvocat.de,

Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.